

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

4. Der Unterschied der Testamente und das Reich.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Geschichte des Reiches besteht darin, zum freiwilligen Gehorsam des Dienstes zu erziehen, also eben zu dem, worin, wie wir sahen, jenes verschwundene erste Reich seine Kraft besaß. Wo dieser geistgewirkte freie Dienst ist, da ist man der Gottesherrschaft untertan. Wirkungen des Reiches — oder können wir nicht sagen: der Überreste des ersten Reiches? — sind im Anfang noch stärker vorhanden, bei den Erzvätern am meisten, bei den Gesetzesherrn schon spärlicher, unter den Königen am wenigsten. Schließlich erfolgt der völlige Zusammenbruch des irdischen oder körperlichen Reiches. In dieser Darstellung klingt nach die Vorstellung der Abrogation, die hier auch beim Schema des Reiches eine entsprechende Verwendung findet. Je mehr aber jenes Naturreich verblaßt, desto deutlicher tritt das Gnadenreich in sein Recht. Die „Erziehung des Menschengeschlechts“¹⁾ ist keine solche der natürlich aufsteigenden Linie, sie führt vielmehr durch den Zusammenbruch zum Ergreifen der in Christo erscheinenden Gnade, die schon im Alten Testament wirksam, wenn auch noch nicht verwirklicht ist. So läuft also der Reichsgedanke dem des Bundes durchaus parallel. Das Licht aber zum Verständnis des tiefsten Wesens des Gnadenreiches kommt auch hier wiederum aus dem Unterschied der Testamente.

4. Der Unterschied der Testamente und das Reich.

Im Mittelpunkt der Ausführungen über das Reich stehen die zahlreichen, eingehenden Darlegungen über den Unterschied der Testamente.²⁾ Freilich soll darüber die innerlich geforderte Einheit nicht zu kurz kommen: Derselbe Gott, der im Neuen Testament Gott der Kirche ist, der ist im Alten Gott Israels. Israel kann nicht seinen Gott wechseln und neue Götter annehmen.³⁾ Aber daß dieser gleiche Gott im Neuen Bunde erst zu seinem eigentlichen, vollen Recht kommt, das wird unablässig betont. Das Unvollkommene in der Gesetzeszeit besteht eben darin, daß Gott nicht als der Einzige herrscht, denn die Gebieter und Priester sind ja neben ihm als *nuncupati dii* (ernannte, nicht wirkliche Götter) eingesetzt.⁴⁾ Freilich sind sie nur Scheingötter,

¹⁾ Es scheint mir, daß die Theologie des Coccejus später den Lessing'schen Gedanken durch ihre Zusammenhänge eine starke Empfehlung bot. Übrigens liegt schon bei Calvin der Ansatz vor: *paedagogia vetus* 23, 145, vgl. auch 23, 447: *Deus veterem populum sub externo ritu exercuit*.

²⁾ Es ist ein großer Unterschied zwischen der *oeconomia duplex* beider Testamente, Sa 74 § 1—9. ³⁾ Ultim. 29 § 36.

⁴⁾ Vgl. 3. B. 1. Thess. 2 § 40. Dan. 7 § 67.

der besonderen Zeitrechnung entsprechend interimistisch beamtet.¹⁾ Aber durch diese Mitregentschaft der Vielen wird die wahre Freiheit beschränkt.²⁾ Das Neue Testament bringt die Entthronung der Götter, Gott selber tritt die Herrschaft an.³⁾ Auf die Götterherrschaft folgt das Gottesreich.⁴⁾ Den interimistischen und stellvertretenden Gebietern tritt gegenüber der Herr der Herren, der Gott der Götter, das Haupt aller Herrschergewalt.⁵⁾ Zudem werden noch die Irrgötter der Heiden durch das Reich fortgejagt und verbannt.⁶⁾ Diese Gegenüberstellung von Göttern und Gott liebt Coccejus ganz besonders, weil er dadurch den Kontrast kennzeichnen kann: auf der einen Seite eine Mehrzahl verschiedener Instanzen, mannigfache Peiniger des Gottesvolkes, etwas Verwirrendes, nichts Einheitliches. Auf der anderen Seite der einige Gott, der im Neuen Testament selber ohne Genossen und Stellvertreter regiert.⁷⁾ Er hat jetzt allein etwas zu sagen,⁸⁾ er ist nunmehr in eigener Person Lehrer, Priester, König, Hirte des Volkes, neben ihm ist kein Gesetzgeber mehr.⁹⁾ Die sogenannten Götter, oder wie sie der Stil der Apostel nennt: die Herrschaften und Gewalten, sind ein für allemal abgeschafft.¹⁰⁾ Und zwar ist die Abschaffung¹¹⁾ der Scheingötter durch Christi Unterwerfung unter die Gesetzesgewalten und sein Kreuz zustande gekommen. Er versteht Kol. 2, 15 so: die alttestamentlichen Herren, ehemals mit Gewalt angetan, sind jetzt ihrer Autorität entkleidet. Als die Schuldhandschrift zerrissen ward, taten sie den letzten Atemzug.¹²⁾ Jetzt ist der Stuhl Moses gestürzt,¹³⁾ die Periode des Joches ist dahin,¹⁴⁾ Christus, der die sündigen Menschen, die auf dem Throne Gottes saßen, vom hohen Sitz gestoßen, wird der wahre Gott Israels,¹⁵⁾ der Herrscher ohne Teilhaber.¹⁶⁾ Erst

¹⁾ Col. 2 § 116. Psalm. 22 § 64. ²⁾ Sa 59 § 4. ³⁾ Psalm. 22 § 64.

⁴⁾ Die Ablösung der dii durch den Deus Sa 63 § 23, Ultim. 30 § 359, Psalm. 93 § 5, Ezech. 11 § 26, Eph. 5 § 41, Col. 1 § 75, 1. Thess. 2 § 40, 2. Thess. 1 § 38.

⁵⁾ Col. 2 § 116, für das Folgende grundlegend. ⁶⁾ Psalm. 22 § 64.

⁷⁾ Nach Psalm. 45, v. 8, vgl. Pot. 31 § 74.

⁸⁾ Ultim. 32 § 968, Apc. 11 § 15.

⁹⁾ Am. 5 § 22, Ezech. 11 § 26.

¹⁰⁾ Disp. 30 § 14, Judaic. 4 § 77, Psalm. 93 § 5, Eph. 5 § 44, Hebr. 12 § 83.

¹¹⁾ Abrogatio: Ultim. 32, a. a. O., Psalm. 93 § 5, 145 § 2, Am. 5 § 22, Eph. 5 § 41. ¹²⁾ Foed. 12 § 354, Sa 59 § 4, 1. Tim. 3 § 56.

¹³⁾ Am. 5, a. a. O.

¹⁴⁾ Sa 63 § 23, Dan. 2 § 33, 7 § 67, Eph. 5 § 44, 1. Tim. 3 § 56.

¹⁵⁾ Eph. 5 § 41.

¹⁶⁾ Ultim. 32 § 968, Psalm. 93 § 5, Esai. 16 § 18, Zach. 14 § 30, Eph. 5 § 43.

dieser Stuhl ist imstande, zu retten, zu heiligen, zu rechtfertigen.¹⁾ Jetzt erst ist Jehova zum König gemacht.²⁾

Indem aber im Neuen Testament auch der äußere Kultus an sein Ende gelangt ist³⁾ und die Mittel und Werkzeuge der Knechtschaft: Tempel, Altar, Opfer, Heilige Stadt, theokratischer Staat abgetan sind,⁴⁾ kommt die Wahrheit erst ganz zur Geltung, daß der König der Kirche im Himmel thront.⁵⁾ Im Neuen Testament ist Gottes Thron nicht mehr auf Erden.⁶⁾ Die Heiligen des Höchsten haben keine heiligen Orte mehr hienieden, ihr Staatswesen ist im Himmel. Das Erbe heißt nicht mehr Kanaan, das irdische Erbe ist dahin, der Weg zum himmlischen Erbe ist geöffnet. Hier auf Erden aber tritt an Stelle der Beschränkung auf das irdische Erbe eine andere Erbschaft: die Schranke Israels gegen die Völkermelt fällt und die Heiden nehmen das Reich der Welt ein.⁷⁾ Erst im Neuen Testament kann dies Welterbe ausgehändigt werden.⁸⁾

Der eigentliche Wesensunterschied, der auch für die zuletzt genannte Entschränkung charakteristisch ist, heißt immer wieder: Freiheit statt Knechtschaft. Dort Todesfurcht, Anklage der Sünde und des Gesetzes, hier freudige Kindesart und Versöhnung.⁹⁾ Dort Zwang unter Menschengewalt, hier Kultus des Herzens ohne Kreaturenherrschaft. Dort Buchstabendienst, hier ein innerliches Reich durch Gottes Wort und Geist, der uns kraft der Gnade zum Wandel im göttlichen Gesetz bringt. Wo es keine Sklaverei mehr gibt unter Menschen, wo keine Elemente der Welt, keine irdischen Dinge mehr knechten, da gilt nur noch eines: Dienst Gottes. Darum heißt der Stand des Neuen Testaments im eigentlichen, vollen Sinne das Gottesreich; denn da wird der eine und alleinige König erkannt, den das Volk seinen Herrn heißt.¹⁰⁾

¹⁾ Esai. 16 § 17.

²⁾ Ultim. 33 § 1577, Sa 69 § 31, Pan. p. 22^a.

³⁾ Rom. 13 § 9.

⁴⁾ 2. Thess. 1 § 38, Num. 24 § 29, Ultim. 32 § 1347.

⁵⁾ Psalm. 8 § 13. ⁶⁾ Esai. 16 § 18.

⁷⁾ Psalm. 93 § 5, Luc. 17 § 6, Joh. 12 § 27, Esai. 16 § 18, Col. 1 § 76, Ultim. § 1578. ⁸⁾ Foed. § 339.

⁹⁾ Psalm. 93 § 5, 1. Petr. 2 § 73, Esai. 16 § 18.

¹⁰⁾ Psalm. 93 § 5, 145 § 2. Dies Deus solus rex ist durch und durch calvinistisch empfunden, doch wäre es einseitig, wollte man hier etwa Calvin gegen Luther auspielen. Auch er konnte sich ähnlich ausdrücken. Vgl. 3. B. die bereits S. 154, Anm. 1 erwähnte Stelle.

Wir sehen, daß beim Reich noch sieghafter als in der Föederaltheologie das Neue Testament gegenüber dem Alten zur Geltung kommt. Trotzdem durch die Behauptung des Gnadenreiches im Alten Bunde der Anschluß an den Föderalaufriß gelingt, wird doch durch die alles andere in Schatten stellende Heraushebung des Reiches im Vollsinn jener Unterschied noch bedeutungsloser als beim Gnadenbunde im Alten Testament. Die an das Reich anknüpfende Gedankenreihe entspricht eben mehr der biblischen Wirklichkeit als die Bundes-systematik. Sie läuft aber durchaus parallel, was sich auch in der Anwendung des Abrogationsbegriffes zeigt.

5. Das Reich Gottes im Vollsinn auf der neutestamentlichen Stufe (Die Hauptdefinition).

Aus dem Gegensatz der Testamente wächst die Hauptdefinition des Reiches Gottes hervor¹⁾: Das Reich im eigentlichen Vollsinn ist der Stand der Kirche des Neuen Testaments, in dem die Kirche oder das Volk Gottes keinen anderen König als Gott hat und zu ihm allein hinzutritt, nachdem die Hirten oder Führer des früheren Zeitalters, die Könige und Götter genannt wurden, abgeschafft sind.²⁾

An dieser Hauptdefinition ist folgendes beachtenswert: 1. Sie wird nicht der ganzen Fülle dessen gerecht, was Coccejus z. B. in der Geschichte des Reiches im Alten Testament, was er bei der Erwähnung des ersten Reiches namhaft gemacht hat. 2. Weil sie ganz und gar erwächst aus dem Gegensatz der

¹⁾ Dieser Zusammenhang ist besonders deutlich in Foed. § 354.

²⁾ Vgl. u. a. Sa 59 § 4, 63 § 23, 90 § 16, Foed. § 641, Disput. 30 § 14, Pot. 31 § 74, Eccl. Bab. § 57, Ultim. § 1578, Psalm. 93 § 5, 145 § 2, Esai. 9 § 34, 16 § 18, Hagg. 2 § 17, 1. Cor. 6 § 25, Eph. 5 § 41, 2. Thess. 1 § 38. Für status ecclesiae im N. T. sagt er auch: ille modus gubernandi ecclesiam, Matth. 3, Schol. 1; oder: status populi Dei, Sa 90 § 16, oder er führt aus, Act. 14 § 3, regnum significat eum statum rerum, in quo Deus solus rex sit ecclesiae. Ähnlich Gal. 5 § 164, Col. 4 § 41. Auch Pareus, Corpus doctrinae christianae, p. 665 definiert: Regnum Dei est, in quo solus Deus regnat. Vgl. auch Synopsis purioris theologiae, 1658, p. 321: solus enim Christus. Die Nachfolger zeigen, daß sie die Formel als eigenartig erfaßt haben. Burmann, Exerc. acad. pars I, p. 125 sagt echt coccejianisch: „Cum vero cum emphasi illi promittantur claves regni coelorum, h. e. ecclesiae N. T. soli Deo Christoque, sine diis λεγομένοις, tanquam sociis quasi, subjectae; quod regnum coelorum Judaeis, praecipue autem gentibus, hactenus clausum erat.

Schrenk, Coccejus. II, 5.